

2-3	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Alpen (Sondernutzungssatzung) vom 11.09.2000				
Satzung Regelung Verordnung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	05.09.2000	---	11.09.2000	15.09.2000	15.09.2000

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Alpen
(Sondernutzungssatzung) vom 11.09.2000**

Der Rat der Gemeinde Alpen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NW. 2023), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028), in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NW. 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854/BGBl. III 911-1), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 05.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 StrWG NW (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Alpen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattete Gebrauch der Straßen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen, Schaufensteranlagen und nachträglich angebrachte Fassadenverkleidungen, wenn sie nicht mehr als 10 cm, Kellerlichtschächte wenn sie nicht mehr als 45 cm, einschließlich Mauerwerk in den Gehweg hineinragen.
- b) Bauaufsichtlich genehmigte Vordächer, wenn sie innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, wenn sie nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante.
- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und eine Gehwegbreite von mindestens 1,20 m verbleibt sowie mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- e) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

- f) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen ohne Werbeträger, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger, Fahrkartenautomaten.
 - g) Fahrradständer bis zu einer Größe von max. 0,80 m x 1,20 m, sofern die Abstellanlage nicht gleichzeitig mit Werbung versehen ist.
 - h) Straßenmusikanten, sofern sie einzeln und ohne elektroakustische Verstärker auftreten.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern. Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder einer Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Sonstige Benutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 des Straßen- und Wegegesetzes NW von dem Sondernutzungsinhaber unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Sondernutzungsinhaber diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag zusätzlich Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen

der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Eine im Einzelfall erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung wird von der Sondernutzungserlaubnis nicht erfaßt und ist gesondert bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Kreis Wesel, Fachbereich, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr) zu beantragen. Dies gilt insbesondere bei der Inanspruchnahme öffentlicher Flächen von Bundes-, Land- oder Kreisstraßen. Bei der Nutzung öffentlicher Flächen von Gemeindestraßen kann bei bestimmten Maßnahmen, die eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten, die erforderliche verkehrliche Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung durch den Straßenbaulastträger (Gemeinde Alpen) erteilt werden.

- (3) Die Erteilung einer verkehrlichen Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung durch den Kreis Wesel entbindet nicht von der Notwendigkeit der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis bei der Inanspruchnahme öffentlicher Flächen im Gebiet der Gemeinde Alpen.

§ 7

Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Eine Übertragung der Erlaubnis auf Dritte oder die Ausübung durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Erlaubnisbehörde.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Für die Dauer der Inanspruchnahme öffentlicher Flächen wird die Verkehrssicherungspflicht bis zur endgültigen Rückgabe der Flächen auf den Sondernutzungsberechtigten übertragen.
- (4) Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Sondernutzungsberechtigte. Er hat die Gemeinde Alpen von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die sonstigen anfallenden Kosten, insbesondere für Wasser, Strom, Abwasser, notwendig werdende Sonderreinigungen oder Bereitstellung von Verkehrszeichen und Sperrmaterialien sind in der Gebühr nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
- (4) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (5) Das Recht, für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (6) Sind mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis verkehrliche Anordnungen gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung durch die Gemeinde Alpen verbunden, so werden hierfür Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (BGBI. I. 1993 S. 1683) in der jeweils geltenden Fassung, gesondert erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - (a) der Antragsteller,
 - (b) der Erlaubnisnehmer,
 - (c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - (a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Fläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - (b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung

- (1) Von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr sind befreit:
- (a) die Bundesrepublik, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn eine Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - (b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die von ihnen zu zahlenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 läßt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung unberührt.
- (4) Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Dienststelle kann unter Beachtung der Mindestgebühr, eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 13

Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr findet diese Sondernutzungssatzung keine Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Alpen vom 20.06.1986, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.1992, außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Alpen vom 11.09.2000

G e b ü h r e n t a r i f

zu § 8 der Sondernutzungssatzung

vom 11.09.2000

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den gesamten Bereich der Gemeinde Alpen.
2. Bruchstücke von Monaten werden nach den Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle DM abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 DM / 10,00 €
5. Die Gebühr wird für jeden angefangenen Quadratmeter berechnet.

6. Für die Gewährung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Alpen in der jeweils geltenden Fassung gemäß Tarifstelle 6 (z.Zt. 36,00 DM / 18,00 €) erhoben.

B. Gebühren

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------|
| 1. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen
an der Stätte der Leistung | m ² /Monat | 8,00 DM / 4,00 € |
| 2. Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten
zu gewerblichen Zwecken | m ² /Monat | 6,00 DM / 3,00 € |
| 3. Verkaufswagen im Reisegewerbe | m ² /Monat | 9,00 DM / 4,50 € |
| 4. Imbißstuben, Trinkhallen, Kioske | m ² /Monat | 11,00 DM / 5,50 € |
| 5. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände,
Blumenstände, Ausstellung vor Ladenlokalen | m ² /Monat | 10,00 DM / 5,00 € |
| 6. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände,
sowie Informationsstände | m ² /Monat | 5,00 DM / 2,50 € |
| 7. Lotterieveranstaltungen | m ² /Monat | 5,00 DM / 2,50 € |
| 8. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen | m ² /Monat | 4,00 DM / 2,00 € |
| 9. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden | m ² /Monat | 4,00 DM / 2,00 € |
| 10. Container | m ² /Monat | 5,00 DM / 2,50 € |
| 11. Unerlaubtes Abstellen von nicht zum Straßenverkehr
zugelassenen Fahrzeugen | | |
| a) PKW | m ² /Monat | 5,00 DM / 2,50 € |
| b) LKW | m ² /Monat | 6,00 DM / 3,00 € |
| c) Anhänger | m ² /Monat | 4,00 DM / 2,00 € |
| d) Krafträder, Roller, Mofa | m ² /Monat | 4,00 DM / 2,00 € |
| 12. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen | m ² /Monat | 2,00 DM / 1,00 €
bis 15,00 DM / 7,50 € |